

**Anordnung
über Maßnahmen zur Verbesserung des Absatzes
feuerfesten Materials.**

Vom 15. Februar 1956

Im Rahmen der Maßnahmen zur Verbesserung der Versorgung der Produktionsbetriebe mit Roh- und Hilfsstoffen wird im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission, dem Minister der Finanzen und dem Minister für Aufbau folgendes angeordnet:

§ 1

Die Niederlassung zum Vertrieb von Erzeugnissen feuerfesten Materials der Deutschen Handelszentrale Baustoffe ist mit Ablauf des Planjahres 1955 aus diesem Handelsorgan und damit zugleich aus dem Bereich des Ministeriums für Aufbau auszugliedern.

§ 2

(1) Mit Wirkung vom 1. Januar 1956 ist die im § 1 genannte Niederlassung in den Bereich des Ministeriums für Berg- und Hüttenwesen zu übernehmen und der Zentralen Leitung der Deutschen Handelszentrale Metallurgie als weitere Niederlassung zu unterstellen.

(2) Nach dieser Änderung ihrer Zuordnung hat die Niederlassung nachstehende Bezeichnung zu führen:

Niederlassung Feuerfeste Erzeugnisse
der Deutschen Handelszentrale Metallurgie.

(3) Die Niederlassung hat ihren Sitz in Meißen.

§ 3

(1) Die Niederlassung „Feuerfeste Erzeugnisse“ hat ihren Plan 1955 gegenüber der Zentralen Leitung der Deutschen Handelszentrale Baustoffe abzurechnen und dieser auch die Abschlußbilanz per 31. Dezember 1955 vorzulegen.

(2) Bei der Aufstellung und Durchführung ihres Planes für das Jahr 1956 und die weiteren Planjahre hat die Niederlassung nach den Vorschriften des § 3 des Statuts der Deutschen Handelszentralen vom 6. November 1952 (MinBl. S. 179) zu verfahren. Für das Planjahr 1956 ist die Niederlassung an die ihr von der Zentralen Leitung der Deutschen Handelszentrale Baustoffe erteilten Kontrollziffern gebunden.

§ 4

Der Direktor der Zentralen Leitung der Deutschen Handelszentrale Metallurgie hat den Strukturplan und den Stellenplan der Niederlassung nach den hierfür geltenden Bestimmungen zu bestätigen.

§ 5

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1956 in Kraft

Berlin, den 15. Februar 1956

Ministerium für Berg- und Hüttenwesen

Steinwand
Minister

Wichtige Mitteilung!

Der Sonderdruck Nr. 153 des
Gesetzblattes enthält in deut-
scher und französischer Sprache

das INTERNATIONALE ÜBEREINKOMMEN

über den

Eisenbahnfrachtverkehr (CIM)

und das INTERNATIONALE ÜBEREINKOMMEN

über den

Eisenbahn-Personen- u.-Gepäckverkehr (CIV)

Um den Bedarf für die Druckauflage ermitteln zu können, werden die Interessenten gebeten, umgehend ihre Bestellung beim VEB, Deutscher Zentralverlag, Berlin O 17, Michaelkirchstr. 17, aufzugeben